

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G
der Gemeindebücherei
in der Fassung vom 17.03.2004**

§ 1

Aufgaben und Organisation der Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Straubenhardt. Sie unterhält Zweigstellen in den Ortsteilen Feldrennach, Ottenhausen und Schwann.

§ 2

Benutzerkreis

Zur Benutzung der Gemeindebücherei Straubenhardt ist jedermann berechtigt.

§ 3

Anmeldung

Die Anmeldung des Benutzers der Gemeindebücherei muss persönlich unter gleichzeitiger Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Benutzungsordnung vorgenommen werden. Bei der Anmeldung von Kindern kann die Leitung der Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten verlangen.

Ein Internet-Zugang für Benutzer der Gemeindebücherei ist ab dem 12. Lebensjahr möglich. Für die Zugangsberechtigung benötigen Kinder und Jugendliche vom 12. – 16. Lebensjahr eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Jeder Benutzer erhält nach ordnungsgemäßer Anmeldung einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebücherei verbleibt. Der Verlust des Leserausweises sowie Wohnungsänderungen und Änderungen in den Personalien müssen der Gemeindebücherei unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Zweigstellen der Gemeindebücherei sind wie folgt geöffnet:

Feldrennach:	Dienstag	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ottenhausen:	Dienstag	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Schwann:	Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5

Entleihung und Rückgabe von Büchern, CDs, Kassetten, Spielen und Zeitschriften

Entleihungen sind nur bei Vorlage des Leserausweises möglich. Bücher, CDs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften werden an die Benutzer bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Bücherei kann im Einzelfall kürzere oder längere Fristen festlegen. Mit Ablauf der Ausleihfrist müssen die Bücher, CDs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften unaufgefordert zurückgegeben werden.

Es können nicht ausgeliehen werden:

- a) Bücher des auswärtigen Leihverkehrs, bei denen eine Benutzung im Lesesaal auferlegt ist,
- b) besonders wertvolle und seltene Bücher.

Diese Bücher und Schriften können in den Räumen der Zweigstellen eingesehen werden.

§ 6

Verlängerungen

Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Ein nach Ablauf der Leihfrist gestellter Antrag auf Verlängerung entbindet nicht von der Entrichtung der Versäumniskosten. Zur Verlängerung sind Rückgabetermin, Ausweisnummer und Anschrift des Lesers anzugeben. Schriftliche und telefonische Verlängerungen sind nur einmal möglich.

§ 7

Vorbestellungen

Der Benutzer kann ausgeliehene Bücher, CDs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften vorbestellen; er wird von der Gemeindebücherei benachrichtigt, sobald das Werk für ihn bereitsteht.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Straubenhardt vorhanden sind, können zur Förderung von Forschung, Lehre und sonstiger wissenschaftlicher Arbeit durch den auswärtigen Leihverkehr bestellt werden. Dabei gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken.

§ 9

Behandlung der Bücher, CDs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften und Haftung der Benutzer

Der Benutzer haftet für alle auf seinen Ausweis entliehenen Bücher, CDs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften. Er ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken, Korrigieren des Buchtextes, Einschreiben von Bemerkungen.

Der Verlust eines Buches, Spieles, einer CD, Kassette oder Zeitschrift muss der Gemeindebücherei vom Benutzer unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 10

Internet – Zugang

Die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist unter Berücksichtigung folgender Vorgaben möglich:

- Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.
- Vor der Nutzung der Internetarbeitsplätze müssen sich die Besucher grundsätzlich in die bereitliegenden Anmelde Listen eintragen. Die Nutzung ist für 30 Minuten möglich. Eine Verlängerung ist dann denkbar, wenn keine weiteren Interessenten vorhanden sind. Bei Beginn der Nutzung ist beim Bibliothekspersonal ein Nutzer-Bon einzuholen.
- Downloads jeder Art sind aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich.
- Ausdrücke sind möglich. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Entzug des Benutzerausweises.
- Werden am Browser oder am PC Konfigurationsänderungen vorgenommen, wird der/die Benutzer/in mit sofortiger Wirkung und auf Dauer von der Nutzung des Internetangebotes ausgeschlossen!

§ 11 Hausordnung

Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere oder sperrige Gegenstände dürfen in die Benutzungsräume nicht mitgebracht werden.

§ 12 Gebühren und Unkostenerstattung

Die Höhe

- a) der Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei
- b) der Gebühren für die Benutzung des Internet-Zuganges
- c) der Gebühren für den Besuch von Veranstaltungen der Gemeindebücherei
- d) der Kostenerstattung bei Vorbestellungen, Beschaffung nicht vorhandener Bücher, CDs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften, Fertigung von Fotokopien, Ersatz von Leserausweisen, für Bücherverzeichnisse,
- e) der Versäumniskosten
- f) des Schadenersatzes bei Beschmutzung, Beschädigung bzw. Verlust von Büchern, CDs, Kassetten, Spielen und Zeitschriften

wird durch den einen Bestandteil dieser Benutzungsordnung bildenden Kostentarif (Anlage) festgesetzt.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Gemeindebücherei zuwiderhandeln, können durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters zeitweise oder für dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders

- a) bei mutwilliger Beschädigung von Büchern, CDs, Kassetten, Spielen und Zeitschriften
- b) bei Zahlungsrückständen und bei Nichtherausgabe von Büchern, CDs, Kassetten, Spielen und Zeitschriften.

§ 14

Gerichtsstand ist Neuenbürg und Erfüllungsort ist Straubenhardt.

§ 15

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.11.1998 sowie weitere bisher geltende Benutzungsordnungen außer Kraft.

K O S T E N T A R I F
(Anlage zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Straubenhardt)
in der Fassung vom 17.03.2004

A. Leihgebühren

Pro Buch, Kassette und Spiel wird eine Ausleihgebühr von erhoben. Kinder- und Jugendbücher sind von dieser Gebühr befreit.	0,40 €
Bei Verlängerung der Ausleihfrist um 4 Wochen ist pro Buch, Kassette und Spiel eine weitere Gebühr von zu entrichten. Dies gilt nicht für Kinder- und Jugendbücher.	0,40 €

B. Gebühren für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der Gemeindebücherei werden, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, folgende Gebühren erhoben:

a) für Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche	
1. pro Kind und Jugendlichem	2,00 €
2. pro Erwachsenen	3,00 €
b) für Veranstaltungen für Erwachsene	4,00 €
pro Person	

C. Unkostenerstattung

Für die der Gemeindebücherei entstehenden Kosten sind zu entrichten:

1. bei Vorbestellungen	1,50 €
2. für die Bestellung nicht vorhandener Bücher, Zeitschriften usw.	3,00 €
3. für Fotokopien	0,50 €
4. für den Ersatz von Leserausweisen	2,00 €

D. Nutzung des Internets

1. Nutzung für 1/2 Stunde	0,75 €
2. Nutzung für 1 Stunde	1,50 €

E. Versäumniskosten

Bei Überschreitung der Ausleihfrist pro angefangener Woche	0,50 €
--	--------

Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ermäßigen sich die Versäumniskosten auf die Hälfte dieser Sätze.

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen oder pädagogischen Gründen die Versäumniskosten ermäßigen oder erlassen. Die Voraussetzungen müssen vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

F. Schadenersatz bei Beschädigung und Verlust

1. für leichtere Beschädigungen je Buch oder Spiel	2,50 €
2. für Anstreichungen oder durchgehende Beschmutzungen je Buch oder Spiel	5,00 €
3. für Beschädigungen, die Buchbinderarbeiten erforderlich machen, wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.	
4. Bei Verlust eines Buches, Spieles oder einer Kassette wird der Wiederbeschaffungspreis berechnet. Bei Büchern, die im Handel nicht mehr erhältlich sind, wird der wahrscheinliche Antiquariatspreis berechnet.	

Die Neufassung vom 10.10.2001	trat am	15.10.2001	in Kraft.
Die Änderung vom 10.10.2001 (Euro-Umstellung) – Kostentarif –	trat am	01.01.2002	in Kraft.
Die Änderung vom 17.03.2004 – Kostentarif –	trat am	01.04.2004	in Kraft.